

Aufforderung zur Angebotsabgabe

**ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
KdöR**

Paketsdienstleistungen

Abholung und Zustellung von Paketsendungen

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber

ekom21
Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Carlo-Mierendorff-Straße 11
35398 Gießen

2. Allgemeines

Wir freuen uns, dass Sie an vorliegendem Vergabeverfahren teilnehmen möchten und bitten Sie, für die ausgeschriebenen Leistungen ein Angebot zu fertigen und dieses innerhalb der Angebotsfrist über die Vergabeplattform gem. Ziffer 6 dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe einzureichen.

Die ekom21 tritt in diesem Vergabeverfahren als Stellvertreter für die hessischen Kreise, Städte und Gemeinden auf, die sich der Leistungen der ekom21 bedienen. Die Verträge kommen jeweils mit der ekom21 zustande.

Die in diesen Ausschreibungsunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen verstehen sich für beide Geschlechter.

Mit „Bieter“ sind sowohl einzelne Unternehmer als auch Bietergemeinschaften gemeint, mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften bezeichnet, die den Zuschlag erhalten haben. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Ausschreibungsunterlagen für dieses Verfahren bestehen neben dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe aus folgenden Dokumenten:

1. Angebotsblatt
2. Paketdienstleistungsvertrag nebst Leistungsbeschreibung
3. Referenzbogen
4. Preisblatt
5. Bietergemeinschaftserklärung
6. Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
7. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
8. Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestentgelt HVTG
9. Beschaffungsbedingungen des AG

10. Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestentgelt HVTG
11. Eigenerklärung zum Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
12. Erklärung Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz
13. BVB Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

3. Allgemeine Pflichten der Bieter

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Ausschreibungsunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Der Bieter ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Unterlagen sofort zu überprüfen.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Informationen. Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

Die Bieter beteiligen sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichteten Wettbewerbsabsprachen. Sie haften dem Auftraggeber für sämtliche durch unzulässige oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichtete Wettbewerbsabsprachen, an denen sie beteiligt waren, verursachten Schäden.

4. Übermittlung und Auskünfte

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, bis spätestens 06.11.2026, 12:00 Uhr darauf hinzuweisen.

Auskünfte werden grundsätzlich nur auf solche Fragen erteilt, die bis spätestens 06.11.2026, 12:00 Uhr beim Auftraggeber eingegangen sind. Später eingehende Auskunftersuchen werden nicht mehr bearbeitet. Mündliche/telefonische Anfragen werden nicht beantwortet. Auskunftersuchen sind *ausschließlich über die Vergabepattform <https://dtvp.de/>* zu stellen und werden *nur über die Vergabepattform* beantwortet. Dafür ist es notwendig, dass sich die Bieter – freiwillig – unter Angabe einer E-Mailadresse auf der Vergabepattform registrieren. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Informationen zu Antworten auf Bieterfragen nur registrierten Bieter zur Verfügung gestellt werden können.

Nicht registrierte Bieter sind selbst dafür verantwortlich, auf der Vergabepattform regelmäßig zu prüfen, ob neue Nachrichten vorliegen. Die Bieterfragen sind über die oben genannte Vergabepattform zu stellen. Das Risiko der vollständigen und lesbaren Übermittlung des Auskunftersuchens trägt der anfragende Bieter.

Nur durch diese Verfahrensbedingungen verbleibt dem Auftraggeber ausreichend Gelegenheit, angemessen auf Anzeigen zu reagieren, dies allen Bietern mitzuteilen und die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Bearbeitung der Angebote rechtzeitig zu berücksichtigen.

5. Anforderung an Form und Inhalt des Angebots

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform verschlüsselt bis zum unter Ziffer 6 genannten Einreichungstermin einzureichen.

Vom Bieter sind dem Angebot sämtliche geforderten Unterlagen beizulegen. Mündliche Ergänzungen werden nicht berücksichtigt. Ein auf dem Postweg oder ein nicht verschlüsseltes, insbesondere als Telefax, per E-Mail oder im Wege anderer elektronischer Medien eingebrachtes Angebot kann nicht berücksichtigt werden.

Im Angebot ist einmal an der dafür vorgesehenen Stelle (Angebotsblatt) der Name des Erklärenden anzugeben. Sofern im Angebot der Name des Erklärenden nicht angegeben ist, gilt es als nicht abgegeben!

Das Angebot ist nach dem folgenden Schema zusammengestellt abzugeben:

- Kapitel 1: Ausgefülltes Angebotsblatt mit Datum und Name des Erklärenden
- Kapitel 2: Vollständig ausgefülltes Preisblatt
- Kapitel 3: Konzepte
- Kapitel 4: Referenzen
- Kapitel 5: Eignungsnachweise
- Kapitel 6: Verpflichtungserklärungen Tariftreue und Mindestentgelt HVTG
- Kapitel 7: Eigenerklärung zum Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

- Kapitel 8: Erklärung Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz
- Kapitel 9: ggf. Erklärung zum Nachunternehmereinsatz und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
- Kapitel 10: ggf. Bietergemeinschaftserklärung

Das Angebot muss vollumfänglich den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen. Bedingungen, Einschränkungen, Änderungen etc. führen zum Ausschluss des Angebotes.

HINWEISE:

Die Nachweise und Erklärungen sind bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Der/die Bieter/Bietergemeinschaft kann sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmen bedienen.

Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. andere Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Zif. 5.1.9 der Bekanntmachung zur Eignungsleihe herangezogen werden und
2. Nachunternehmen, die Leistungen ausführen, ohne dass sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf den oder die Nachunternehmer beruft.

In beiden Konstellationen, müssen die Bieter / Bietergemeinschaften die Art und den Umfang der von den Nachunternehmer(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben (Erklärung zum Nachunternehmereinsatz).

In der ersten Konstellation müssen die Bieter / Bietergemeinschaften auf den jeweiligen Formblättern für die Eignungsnachweise im Einzelnen deutlich machen, welche Angaben von diesem/diesen anderen Unternehmen stammen. Die Verpflichtungserklärung ist im Fall der Eignungsleihe bereits mit dem Angebot vorzulegen.

In der zweiten Konstellation müssen die Bieter / Bietergemeinschaften in ihrem Angebot die Art und den Umfang der von dem/den Nachunternehmer(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben. Die Verpflichtungserklärung ist in diesem Fall (im Gegensatz zum Fall der Eignungsleihe) erst auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Der Auftraggeber wird von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Zuschlagserteilung unter Fristsetzung von sämtlichen Nachunternehmern darüber hinaus die folgenden Erklärungen anfordern:

1. Kopie der Anmeldungs- bzw. Eintragungsbescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung/-ummeldung bzw. Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes; andernfalls vergleichbarer Nachweis für die Existenz und den Gegenstand des Unternehmens des Nachunternehmers. Der Auszug aus dem Handelsregister darf zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang der Angebote nicht älter als 6 Monate sein;
2. Erklärungen des Nachunternehmers, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen;
3. Erklärung, dass kein Verfahren bei der BNetzA zur Überprüfung bzw. Untersagung der Tätigkeit eingeleitet ist;
4. Nachweis der Eintragung in das Anbieterverzeichnis gemäß § 4 Postgesetz (ggf. iVm. § 112 Abs. 1 Postgesetz);
5. Eigenerklärung Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5.1.9 11)

Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird der Auftraggeber von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.

6. Angebotsfrist

Die Frist für den Eingang der Angebote endet am

16.11.2026, 12.00 Uhr.

Die Angebote sind formgerecht ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform

<https://dtp.de/>

einzureichen.

Ein verspätetes Angebot wird für das Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Eingangs trägt der Bieter.

7. Zuschlagskriterien Los 1

Maximal können 100 Punkte (=100%) erreicht werden. Die Bewertung setzt sich wie folgt zusammen:

Preis	40 Punkte
Konzept Zustellzeiten	20 Punkte
Konzept Reklamationsmanagement	20 Punkte
Konzept Nachhaltigkeit Versand	20 Punkte

7.1 Preis

Dieses Kriterium wird mit maximal 40 Punkten bewertet.

Das Angebot mit dem geringsten Bruttopreis für die ausgeschriebene Leistung (vgl. Preisblatt) erhält 40 Punkte. Für die preislich nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Punktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigstpreis} \times 40}{\text{Preis Bieter XY}}$$

Bei der so errechneten Punktzahl findet nur die erste Nachkommastelle Berücksichtigung. Alle weiteren Nachkommastellen fallen ohne Auf- oder Abrundung weg.

7.2 Konzept Zustellzeiten

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Konzept einzureichen, in dem er darstellt, wie er eine Minimierung der Zustellzeiten erreicht. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und wie die angestrebte Zustellung am zweiten Tag nach der Abholung beim Auftraggeber erreicht wird.

Das Konzept darf 2 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Der Inhalt des Konzepts wird im Fall des Zuschlags Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

Bewertung:

sehr gute Lösung:	17-20 Punkte
gute Lösung:	12-16 Punkte
ausreichende Lösung:	5-10 Punkte
schlechte Lösung:	0-4 Punkte

7.3 Konzept Reklamationsmanagement

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Konzept einzureichen, in dem er darstellt, wie er mit Reklamationen umgeht. Hierbei geht es um sämtliche Reklamationen, die aufgrund von mangelhafter Leistung an den Auftragnehmer herangetragen werden. Wichtig ist die Möglichkeit, Reklamationen zu kommunizieren sowie die Art und Weise der Reklamation. Hierbei ist insbesondere auch darauf einzugehen, wie und innerhalb welcher Reaktionszeiten die Reklamationen bearbeitet und aufgeklärt sowie welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Das Konzept darf 2 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Der Inhalt des Konzepts wird im Fall des Zuschlags Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

Bewertung:

sehr gute Lösung:	17-20 Punkte
gute Lösung:	12-16 Punkte
ausreichende Lösung:	5-10 Punkte
schlechte Lösung:	0-4 Punkte

7.4 Konzept Nachhaltigkeit Versand

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Konzept einzureichen, in dem er darstellt, wie er einen nachhaltigen und umweltschonenden Versand erreicht. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, wie CO₂-senkende Maßnahmen umgesetzt und Ressourcen geschont werden.

Das Konzept darf 2 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Der Inhalt des Konzepts wird im Fall des Zuschlags Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

Bewertung:

sehr gute Lösung:	17-20 Punkte
gute Lösung:	12-16 Punkte
ausreichende Lösung:	5-10 Punkte
schlechte Lösung:	0-4 Punkte

8. Zuschlag

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 31.12.2026 ab. Der Auftraggeber strebt dennoch an, den Zuschlag zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen. Ein Anspruch auf eine vorzeitige Zuschlagserteilung besteht nicht.

9. Umgang mit Daten des Bieters

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und im Falle einer vorgesehenen Zuschlagserteilung an ihn gegenüber nicht berücksichtigten Bietern eine Vorabinformation gem. § 134 GWB erfolgt.

10. Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Teilnahme am Verfahren, insbesondere die Ausarbeitung der Angebote, erfolgt keine Vergütung, Kostenerstattung oder Entschädigung.

11. Akteneinsicht in einem Nachprüfungsverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 160 ff. GWB grundsätzlich allen Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht zusteht (§ 165 GWB). Jedes Angebot wird in die Vergabeakte aufgenommen. Der Auftraggeber ist gem. § 163 Abs. 2 GWB verpflichtet, der Vergabekammer die gesamten Akten sofort zur Verfügung zu stellen. Die Bieter müssen daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass ihr gesamtes Angebot von den Verfahrensbeteiligten eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen bereits mit der Abgabe des Angebots entsprechend zu kennzeichnen. Dies sollte durch Anbringung der Kennzeichnung „Geheim“ o.ä. neben den jeweiligen Seitenzahlen der Blätter des Angebots erfolgen. Die Entscheidung über den Umfang der Akteneinsicht obliegt allein der Vergabekammer.